



## Überblick Gesetzgebung 2022

---

Ende 2021 hat eine Koalition aus SPD, Grünen und FDP die Regierungsverantwortung übernommen und bereits im Koalitionsvertrag viele Vorhaben angekündigt und beschlossen. Ein Neuanfang und Wandel beim Ausbau der Windenergie war dringend erforderlich: Der Ausbau stockte, die Genehmigungszahlen sind eingebrochen und immer neue Hemmnisse und Blockaden verzögerten oder verhinderten Windenergieprojekte. Die Ampel-Koalition hat in einer Situation das Ruder übernommen, als die Genehmigungszahlen eingebrochen und die Ausschreibungen über längere Zeit regelmäßig unterzeichnet waren. Es wurden daher hohe Erwartungen an die neue Bundesregierung geknüpft, die ihrerseits im Koalitionsvertrag konkrete Zusagen machte und den notwendigen politischen Willen mitbrachte.

Mit dem Angriff Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und einer beginnenden Energiekrise war das Ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) plötzlich jedoch anderweitig gefordert. Im Krisenbewältigungsmodus wurde der kurzfristigen Sicherstellung der Gasversorgung Priorität eingeräumt. Dennoch hat das Ministerium ein nie gekanntes Tempo und einen hohen Arbeitsumfang an Gesetzen und Verordnungen im Bereich Erneuerbare Energien vorgelegt. Ein sogenanntes Osterpaket mit einer umfassenden EEG-Reform machte den Anfang. Ein Sommerpaket mit Wind-an-Land-Gesetz und Bundesnaturschutzgesetz wurde später sogar vorgezogen und als Teil des Osterpakets noch vor dem Sommer beschlossen.

Der BWE startete 2022 mit der Vorbereitung einer Stellungnahme zur angekündigten Novelle des EEG und verschiedenen Umsetzungsempfehlungen zum Koalitionsvertrag – unter anderem zu Fragen der Flächenbereitstellung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren – sowie zum Bundesnaturschutzgesetz, zur Bürgerenergie, zur Kommunalbeteiligung oder zum Konfliktfeld Drehfunkfeuer, Wetterradar und Belange der Bundeswehr.<sup>1</sup> In den Positionspapieren machte der BWE Vorschläge zur Umsetzung der gesteckten Ziele im Koalitionsvertrag und gab darüber hinausgehende Empfehlungen ab. Der BWE begleitete die Vorhaben der Bundesregierung und die Arbeit des Bundestags zusätzlich in Dutzenden von Gesprächen, Workshops und informellen Papieren.

---

<sup>1</sup> <https://www.wind-energie.de/themen/politische-arbeit/publikationen-politische-arbeit/>

Die Bundesregierung und allen voran das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat in ihrem ersten Regierungsjahr viele Gesetzgebungsverfahren angestoßen und etliche davon auch abgeschlossen. Leider gehen viele der Regelungen nicht weit genug, um den so dringend benötigten Ausbau zu erreichen. Es fehlte bislang an den entscheidenden Vorhaben, die Windenergie mit einem echten Booster auf den Ausbaupfad des EEG zu bringen.

Auf einige weichenstellende Änderungen z.B. im Bundes-Immissionsschutzgesetz, bei dem das Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BMUV) federführend ist, wartet die Branche aktuell noch. Bisher sind keinerlei Beschleunigungsmaßnahmen für die Genehmigungsverfahren im Rahmen des Verfahrensrechts umgesetzt.

Im Herbst 2022 war die energiepolitische Diskussion dominiert von der Einführung einer sogenannten Strompreisbremse, mit der die Verbraucherinnen und Verbraucher von rasant angestiegenen Energiepreisen entlastet und zugleich Gewinne von Energieunternehmen abgeschöpft werden sollen. Die Erarbeitung einer am Ende hoch komplexen Regelung beschäftigte das BMWK über Monate.

Gegen Ende des Jahres 2022 kam mit der EU-Notfall-Verordnung Rückenwind aus Brüssel für den Ausbau der Windenergie. Sie soll mit Blick auf die Energiekrise für 18 Monate eine Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ermöglichen, da Genehmigungsverfahren verkürzt werden können. Mehr und mehr sind mittlerweile die Bundesländer in der Pflicht, ihre Behörden anzuweisen, die Gesetze auch anzuwenden. Die Anzahl der Genehmigungen muss sich mehr als verdreifachen, um die hohen Gebotsmengen ab dem Jahr 2023 zu erfüllen. Auch der Bundeskanzler hat den Hochlauf mittlerweile zur Chefsache erklärt.

Der BWE hat das ereignisreiche Jahr 2022 zum Anlass genommen, einen Überblick über die Gesetzgebung 2022 und die aktuell laufenden Verfahren mit Bezug zur Windenergie zu erstellen.

Nachfolgend sind unter anderem die Gesetzgebungsverfahren 2022 auf Bundes- sowie auf EU-Ebene dargestellt. Die Übersicht enthält keine Bewertungen oder Verbesserungsvorschläge des BWE. Diese können den verlinkten Stellungnahmen entnommen werden.

## Übersicht der relevanten Gesetzesänderungen 2022/23 auf Bundesebene<sup>2</sup>

### Nationale Gesetzgebungsverfahren – abgeschlossen

Gesetz	Veröffentlichung	Stellungnahme	Änderungen	Inkrafttreten
<b>Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor</b>  <b>u.a.:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG (Art. 1)</li> <li>- Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz) – EnFG (Art. 3)</li> </ul>	<a href="#">LINK</a>  20. Juli 2022	<a href="#">LINK</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung zahlreicher energierechtlicher Vorschriften</li> <li>- Normierung der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang bei der Schutzgüterabwägung, § 2 EEG</li> <li>- Einführung des EnFG: Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage</li> </ul>	01.01.2023  Abweichend davon trat Art. 1 (verschiedene EEG-Anpassungen) bereits am 29.07.2022 in Kraft.
<b>Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetz zur Festlegung von Flächenausweisungszielen für Windenergie an Land – WindBG (Art. 1)</li> </ul>	<a href="#">LINK</a>  20. Juli 2022	<a href="#">LINK</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Festlegung verbindlicher Flächenbeitragswerte für die Bundesländer</li> <li>- Änderung der §§ 5, 9a, 35 und 249 BauGB sowie Einfügung des § 245e BauGB</li> <li>- Änderung der Vorschriften §§ 8 und 27 ROG sowie der §§ 97 und 98 EEG</li> </ul>	01.02.2023

<sup>2</sup> Stand 15.01.2023

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung des Baugesetzbuchs – BauGB (Art. 2)</li> <li>- Änderung des Raumordnungsgesetzes – ROG (Art. 3)</li> <li>- Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Art. 4)</li> </ul>				
<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG</b>	<a href="#">LINK</a> 20. Juli 2022	<a href="#">LINK</a> <a href="#">LINK</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einfügung §§ 45b bis 45d und Anlagen 1 und 2 BNatSchG</li> <li>- Änderung §§ 26, 54 und 74 BNatSchG</li> </ul>	29.07.2023  Abweichend davon tritt Art. 1 Nr. 2 (§ 26 BNatSchG) am 01.02.2023 in Kraft.
<b>Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften</b>  <b>u.a.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG (Art. 2)</li> <li>- Änderung des Baugesetzbuchs (Art. 11)</li> </ul>	<a href="#">LINK</a> 08. Oktober 2022	<a href="#">LINK</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sonderregelung des § 31k BImSchG: Abweichungsmöglichkeiten von Vorgaben zu Schall und Schatten</li> <li>- § 16b BImSchG: Einfügung von Abs. 7 und 8 (Änderungsgenehmigung bei Typenwechsel und Leistungsupgrades)</li> <li>- Änderung des § 245e BauGB (Überleitungsvorschrift zu der Sonderregelung in § 249 Abs. 1 BauGB): Regelungen zur isolierten Positivplanung auf kommunaler und Raumordnungsebene und zur Zulässigkeitsvorwirkung in Planentwurfsgebieten</li> </ul>	13.10.2022  Abweichend davon tritt Art. 11 Nr. 2 (§ 245e BauGB) am 01.02.2023 in Kraft.  § 31 k BImSchG tritt am 16.04.2023 außer Kraft.  Änderung von § 245e trat erst am 01.02.2023 in Kraft.

<p><b>Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen (StromPBG)</b></p> <p>u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (Art. 1)</li> <li>- Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Art. 5)</li> </ul>	<p><a href="#">LINK</a></p> <p>20. Dezember 2022</p>	<p><a href="#">LINK</a></p> <p><a href="#">LINK</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelungen zur Abschöpfung von sog. Überschusserlösen</li> <li>- insbesondere die teilweise Abschöpfung der Vermarktungserlöse von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien</li> <li>- Änderung des § 85a EEG: Bundesnetzagentur kann Höchstwerte im Ausschreibungsverfahren nunmehr um 25 % anheben</li> </ul>	<p>24.12.2022</p>
<p><b>Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht</b></p> <p>u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung des Baugesetzbuchs (Art. 1)</li> <li>- Weitere Änderung des Baugesetzbuchs (Art. 2)</li> <li>- Änderung der Baunutzungsverordnung – BauNVO (Art. 3)</li> <li>- Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG (Art. 4)</li> <li>- Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Art. 5)</li> </ul>	<p><a href="#">LINK</a></p> <p>04. Januar 2023</p>	<p><a href="#">LINK</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einfügung von § 249a BauGB: Außenbereichsprivilegierung für bestimmte Anlagenkombinationen</li> <li>- Einfügung von § 249b BauGB: Verordnungsermächtigung für Bundesländer zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Tagebaufolgeflächen</li> <li>- Änderung § 249 Abs. 10 BauGB: i.d.R. keine optisch bedrängende Wirkung bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe</li> <li>- Einfügung von einem Abs. 4 in § 14 BauNVO: Zulässigkeit der Wasserstoffanlagen nach § 249 Abs. 10 BauGB in Sondergebieten</li> <li>- Änderung §§ 4 und 6 WindBG sowie Anlage 5 des UVPG</li> </ul>	<p>01.01.2023</p> <p>Abweichend davon treten Art. 2 (§ 249 Abs. 10 BauGB) und Art. 5 (§ 4, 5 WindBG) am 01.02.2023 in Kraft.</p>

<p><b>Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Art. 1)</b></li> </ul>	<p><a href="#">LINK</a></p>	<p><a href="#">LINK</a></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflicht zur Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses im Rahmen der Vollzugsfolgenabwägung, § 80c VwGO (i.V.m. § 2 EEG)</li> <li>- Begründungsfristen und Verschärfung innerprozessualer Präklusion, § 87b Abs. 4 VwGO</li> <li>- Vorrang- und Beschleunigungsgebot, § 87c VwGO</li> <li>- Einrichtung von Planungskammern und -senaten am OVG und BVerwG nunmehr Soll-Regelung, § 188b VwGO</li> <li>- Änderung der §§ 9 und 10 VwGO: Möglichkeit der Übertragung des Rechtsstreits zur Entscheidung auf den Einzelrichter bzw. die Entscheidung in einer Besetzung von drei Richtern</li> <li>- Änderung § 87c VwGO: Ladung zum frühen ersten Termin nur in geeigneten Fällen</li> </ul>	<p>Noch nicht in Kraft getreten (bisher keine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt)<sup>3</sup></p>
---	-----------------------------	-----------------------------	---	--

---

<sup>3</sup> Stand 15.02.2023

## Außergesetzliche Maßnahmenpapiere und weitere außergesetzliche Neuerungen

	Veröffentlichung	Position	Inhalt
<b>Maßnahmenpapier des BMWK und BMDV zu Drehfunkfeuer und Wetterradar</b>	<a href="#">LINK</a>	<a href="#">LINK</a>	- Ankündigung der Reduzierung der Anlagenschutzbereiche für Drehfunkfeuer und Wetterradaranlagen
<b>Funknavigationsbericht</b>	<a href="#">LINK</a>	<a href="#">LINK</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierung des Anlagenschutzbereichs um DVOR-Drehfunkfeuer von 15 km auf 7 km</li> <li>- Rückbau von 19 (bis 2030) und Umbau von 8 Drehfunkfeuern (bis 2025)</li> <li>- Erhöhung der Genehmigungsfähigkeit von WEA, u.a. durch: Anhebung der Stöbergrenze bei Funknavigationsanlagen und neue Berechnungsformel für CVOR-Drehfunkfeuer</li> </ul>

## Aktuell laufende Gesetzgebungsverfahren<sup>4</sup>

Gesetz	Gesetzesentwurf	Stellungnahme	(geplante) Änderungen
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)</b>	<a href="#">LINK</a>	<a href="#">LINK</a> 1. Stellungnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderungen des § 15 ROG: Stärkung der dem Genehmigungsverfahren vorgelagerten Raumverträglichkeitsprüfung</li> <li>- Neuregelung zur Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung in § 7 Abs. 3 ROG</li> </ul>

<sup>4</sup> Stand 22.02.2023

	<a href="#">LINK</a>	<a href="#">LINK</a> 2. Stellungnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>- neue Definition von „in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung“ in Nr. 2a des § 3 Abs. 1 ROG</li> <li>- Erleichterung der Möglichkeit zur Zielabweichung in § 6 Abs. 2 ROG („Kann“- zur „Soll“-Vorschrift)</li> <li>- Einfügung eines neuen § 6 WindBG: artenschutzrechtliche Genehmigungserleichterungen in Windenergiegebieten mit SUP</li> </ul>
	<a href="#">LINK</a>	<a href="#">LINK</a> 3. Stellungnahme	
<b>Entwurf eines siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes und anderer Vorschriften</b>	Noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmter Referentenentwurf	<a href="#">LINK</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 18a LuftVG um stationäre militärische Einrichtungen</li> <li>- Einfügung von einem Abs. 4 in § 12 LuftVG: Erweiterung des Bauschutzbereichs und Zustimmungserfordernisses der Luftfahrtbehörde auch für die Nutzung von Flächen im Umkreis von 13 Kilometern um den Flughafenbezugspunkt</li> </ul>
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften</b>  u.a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung des Baugesetzbuchs (Art. 1)</li> <li>- Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Art. 2)</li> <li>- Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Art. 3)</li> </ul>	<a href="#">LINK</a>	<a href="#">LINK</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umstellung des förmlichen Beteiligungsverfahrens auf ein digitales Verfahren als Regelfall (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB)</li> <li>- Vermeidung von Redundanzen bei Änderung von Planentwürfen (§ 4a Abs. 3 BauGB)</li> <li>- Verkürzung der Fristen zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne (§ 6 Abs. 4 S. 1 BauGB)</li> <li>- Änderung des § 245e BauGB und § 4 WindBG</li> </ul>
<b>Angekündigt: Novelle für Genehmigungsbeschleunigung (u.a. BImSchG-Novelle)</b>	Ressortabgestimmter Entwurf noch nicht vorliegend		



## Übersicht der relevanten Gesetzesänderungen 2022/23 auf EU-Ebene

Gesetz	Veröffentlichung	Stellungnahme	Inkrafttreten
<b>Mitteilung der Kommission Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (2022/C 131/01)</b>	<a href="#">LINK</a> <a href="#">LINK</a>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Befristeter Krisenrahmen seit 23.03.2022 in Kraft. Seitdem wurde der Krisenrahmen zweimal verlängert und erweitert, zuletzt am 09.11.2022.</li> <li>- Krisenrahmen ergänzt bestehende Regelungen für staatliche Beihilfen um weitere Möglichkeiten für Mitgliedstaaten: z.B. Entschädigung von Unternehmen für Schäden, die aufgrund vom Ukraine-Krieg entstanden sind o. Gewährung von Unterstützung zum schnelleren Ausbau der EE, der Speicherung und Nutzung erneuerbarer Wärme sowie Erleichterung der Dekarbonisierung der industriellen Produktionsprozesse</li> </ul>
<b>Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise</b>	<a href="#">LINK</a>	<a href="#">LINK</a>	<p>08.10.2022</p> <p>Abweichend davon gelten die Art. 6 (Obergrenze Markterlöse), Art. 7 (Anwendung der Obergrenze) und Art. 8 (nationale Krisenmaßnahmen) vom 01.12.2022 bis zum 30.06.2023.</p>
<b>Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien</b>	<a href="#">LINK</a>	<a href="#">LINK</a>	<p>30.12.2022</p> <p>Befristet auf 18 Monate</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- überwiegendes öffentliches Interesse an EE und Abwägungsvorrang</li> <li>- Fristenregelung und „Delta-UVP“ für Repowering</li> <li>- Öffnungsklausel, vgl. obiger § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz-Entwurf</li> </ul>

<b>Änderungsvorschlag für die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)</b>	<a href="#">LINK</a>		<p>Gesetzgebungsverfahren läuft derzeit noch. Ein Abschluss des Verfahrens wird im zweiten Quartal 2023 erwartet.</p> <p>Zentrale, für die Windenergie relevante Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vereinfachung von Genehmigungsverfahren und Einführung von Beschleunigungsgebieten („renewables acceleration areas“)</li><li>- Ziel: beschleunigter Ausbau der EE</li></ul>
---	----------------------	--	--

---

## **Ansprechpartner\*innen (alphabetisch nach Sachgebieten)**

### **Energierrecht**

Philine Derouiche  
Leiterin Justizariat

[p.derouiche@wind-energie.de](mailto:p.derouiche@wind-energie.de)

Marco Utsch  
Justiziar

[m.utsch@wind-energie.de](mailto:m.utsch@wind-energie.de)

Ron Schumann  
Referent Politik

[r.schumann@wind-energie.de](mailto:r.schumann@wind-energie.de)

### **Europa**

Luca Liebe  
Referent Politik

[l.liebe@wind-energie.de](mailto:l.liebe@wind-energie.de)

### **Naturschutz**

Lukas Schnürpel  
Fachreferent Naturschutz

[l.schnuerpel@wind-energie.de](mailto:l.schnuerpel@wind-energie.de)

Cornelia Uschtrin  
Referentin Politik

[c.uschtrin@wind-energie.de](mailto:c.uschtrin@wind-energie.de)

### **Öffentliches Recht**

Lilien Böhl  
Justiziarin

[l.boehl@wind-energie.de](mailto:l.boehl@wind-energie.de)

Elisabeth Görke  
Justiziarin

[e.goerke@wind-energie.de](mailto:e.goerke@wind-energie.de)

### **Datum**

28. Februar 2023, aktualisiert Tabelle „Aktuell laufende Gesetzgebungsverfahren“ Zeile 3